

# Die Satzung der Karnevalsgesellschaft Nyge-Münster Stand 17. Mai 2006

Die Karnevalsgesellschaft Nyge-Münster e.V., Neumünster, hat in ihrer Gründungsversammlung am 24. März 1986 die Fassung der folgenden Satzung beschlossen. In der Fassung sind sämtliche Beschlüsse aufgenommen, die Beschlüsse liegen der Satzung als Anlage bei.  
Neumünster, den 23.10.2006

## **§ 1 Name und Sitz**

1. Die Karnevalsgesellschaft führt den Namen:

Karnevalsgesellschaft Nyge-Münster e. V. Neumünster  
1. Neumünsteraner Karnevalsgesellschaft von 1986

2. Sie ist im Vereinsregister eingetragen.
3. Sitz der Gesellschaft ist Neumünster.

## **§ 2 Zweck**

1. Zweck der Gesellschaft ist die Förderung, Pflege sowie Erhaltung des karnevalistischen Brauchtums, unter Einbeziehung entsprechender sportlicher Übungen in Neumünster.
2. Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch:
  - 2.1 Zweck der Gesellschaft ist die Förderung, Pflege sowie Erhaltung des karnevalistischen Brauchtums, unter Einbeziehung entsprechender sportlicher Übungen, in Neumünster
  - 2.2 die Unterstützung anderer steuerbegünstigter Körperschaft im Rahmen des § 58 Nr. 2 der Abgabenordnung
  - 2.3 die Förderung des Jugend- und Kindertanzsportes im Rahmen der Ausbildung der Tanzgarden sowie die Förderung sportlicher Übungen und Leistungen durch Tanzen, Schwimmen und Turnen. Weitere Bestimmungen sind zur Jugendarbeit in der Jugendordnung festgelegt
  - 2.4 die Pflege der darstellenden Kunst innerhalb karnevalistischen Veranstaltungen
  - 2.5 die Förderung der Heimatpflege, soweit sie karnevalistisches Gedankengut enthält
  - 2.6 die Pflege des karnevalistischen Liedgutes und des Chorgesanges
  - 2.7 allen Auswüchsen und Verzerrungen karnevalistischer Sitten und Gebräuche sowie den Bestrebungen kommerzieller Ausnutzung des Karnevals mit Entschiedenheit zu begegnen
  - 2.8 die alljährliche Gestaltung des Karnevals in Neumünster mit der Absicht, möglichst einen Prinzen, Prinzessin oder ein Prinzenpaar zu stellen

### **§ 3 Gemeinnützigkeit**

1. Die Gesellschaft verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung
2. die Gesellschaft ist selbstlos tätig, sie verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke
3. Mittel der Gesellschaft dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke der Gesellschaft verwendet werden
- 3.1 Aufwendungsersatz,
  - 3.1.1 jedes Mitglied hat einen Anspruch auf Ersatz seiner nachgewiesenen Aufwendungen für eigene Auslagen, die im Rahmen der Tätigkeit für die Gesellschaft entstanden sind.
  - 3.1.2 Hierbei sind grundsätzlich die steuerlichen Vorgaben zu Höhe und Anlass bei Fahrt- und Reisekosten zu beachten, auch begrenzt auf die aktuellen steuerlichen Pausch- und Höchstbeiträge. Ein Aufwendungsersatzanspruch besteht zudem zum Beispiel für Telekommunikationskosten, Portokosten und alle weiteren im Interesse des Vereins verauslagten Beträge/Aufwendungen.
  - 3.1.3 Ansprüche können innerhalb eines Jahres nach der Entstehung geltend gemacht werden, so lange im Einzelfall nichts anderes vereinbart worden ist.
4. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln der Gesellschaft
5. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Gesellschaft fremd sein, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden

### **§ 4 Geschäftsjahr**

Das Geschäftsjahr der Gesellschaft beginnt am 1. April und endet am 31. März

## **§ 5 Mitgliedschaft**

1. Mitglied der Gesellschaft kann jede natürliche Person und jede juristische Person des Privaten oder öffentlichen Rechtes werden.
2. über den formlosen Aufnahmeantrag entscheidet das Präsidium mit einfacher Mehrheit. Sollte Der Aufnahmeantrag abgelehnt werden, entscheidet darüber der Gesamtvorstand endgültig. Der Gesamtvorstand ist nicht verpflichtet, die Ablehnung mündlich oder schriftlich zu begründen.
3. Die Mitgliedschaft endet:
  - 3.1 mit dem Tode des Mitgliedes
  - 3.2 Durch schriftliche Austrittserklärung, gerichtet an den Schatzmeister/in, sie ist unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von 3 Monaten zum Ende des Geschäftsjahres zulässig
  - 3.3 durch Ausschluß aus der Gesellschaft
4. Ausschluß
  1. Ein Mitglied, das in erheblichem Maße gegen die Vereinsinteressen verstoßen hat, kann Durch Beschluß des Präsidiums aus der Gesellschaft ausgeschlossen werden. Das Ausschlußverfahren regelt die Geschäftsordnung

## **§ 6 Organe der Gesellschaft**

1. Die Organe der Gesellschaft
  - 1.1 Die Mitgliederversammlung
  - 1.2 Das Präsidium, geschäftsführender Vorstand
  - 1.3 Der Gesamtvorstand, bestehend aus Präsidium und Vereinsrat

## **§ 7 Mitgliederversammlung**

1. Ordentliche Mitglieder sind auf der Mitgliederversammlung stimmberechtigt. Mitglieder haben mit Vollendung des 16. Lebensjahres das aktive Wahlrecht und mit Vollendung des 18. Lebensjahres das passive Wahlrecht.
2. Spätestens 8 Wochen nach Abschluß des Geschäftsjahres muß unter Vorsitz des Präsidenten oder seines Vertreters eine ordentliche Mitgliederversammlung stattgefunden haben.  
Die Mitgliederversammlung wird vom Präsidenten unter Einhaltung einer Frist von 2 Wochen schriftlich oder durch die hiesige Presse, Generalanzeiger, unter Angabe der Tagesordnung einberufen. Weitere Mitgliederversammlungen müssen einberufen werden, wenn:
  - 2.1 das Präsidium dies für erforderlich hält,
  - 2.2 mindestens 15% der stimmberechtigten Mitglieder dies durch Unterschrift unter Angabe von Gründen beim Präsidium beantragen.
  - 2.3 Das Verfahren der Mitgliederversammlung:

Die Mitgliederversammlung ist das höchste Organ der Karnevasgesellschaft. Sie wählt die Funktionsträger, beschließt den Haushalt und die Höhe des Mitgliedbeitrages sowie die Satzung und die Geschäftsordnung. Ebenso beschließt die Mitgliederversammlung über Ernennung zum/zur Ehrenpräsidenten/in, Elferratsehrenpräsidenten und Ehrenmitgliedschaft. Die Auflösung der Gesellschaft kann nur von der Mitgliederversammlung beschlossen werden.

    - 2.3.1 Die Mitgliederversammlung beschließt über die vom Gesamtvorstand vorgeschlagene Tagesordnung. Die Mitgliederversammlung wird vom/von Präsidenten/in vom/von der Vizepräsidenten/in geleitet.
    - 2.3.2 Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Anzahl der erschienen Mitglieder beschlussfähig.
    - 2.3.3 Die Mitgliederversammlung entscheidet mit einfache Mehrheit über:
      - 2.3.3.1 den Jahresbericht des/der Präsidenten/in
      - 2.3.3.2 den Jahresbericht des Elferratspräsidenten
      - 2.3.3.3 den Rechnungslegungsbericht des/der Schatzmeisters/in
      - 2.3.3.4 den Prüfungsbericht der Kassenprüfer/innen, diese beantragen die Entlastung des/der Schatzmeisters/in
      - 2.3.3.5 Die Entlastung des/der Schatzmeisters/in
      - 2.3.3.6 Die Entlastung des Vorstandes auf Vorschlag

- 2.3.3.7 Die Wahl des Präsidiums:
  - 2.3.3.7.1 Präsident/Präsidentin, Elferratspräsident und Literat/in in geraden Jahren
  - 2.3.3.7.2 Vizepräsident/in und Schatzmeister/in in ungeraden Jahren
- 2.3.3.8 Die Wahlen der Funktionsträger/innen, die nicht dem Vorstand angehören dürfen
- 2.3.3.9 Die Wahlen der Funktionsträger im Elferrat
- 2.3.3.10 Die Bestellung von zwei Kassenprüfern/innen, die nicht dem Vorstand angehören dürfen
- 2.3.3.10.1 Nach Ablauf des Geschäftsjahres, Abnahme des Prüfungsberichtes und Entlastung des/der Schatzmeisters/in tritt der/die 2. Kassenprüfer/in an die Stelle des/der 1. Kassenprüfers/in, so dass jährlich der/die 2. Kassenprüfer/in neu zu bestellen ist. Es ist möglich, den/die ehem. 1. Kassenprüfer/in zum/r neuen Kassenprüfer/in zu bestellen.
- 2.3.3.11 Die Genehmigung des Haushaltsplanes für das kommende Geschäftsjahr.
- 2.3.3.12 Auf Vorschlag des/der Schatzmeisters/in den Zahlungsmodus und die Höhe des Jahresbeitrages.
- 2.3.4 Die Mitgliederversammlung entscheidet mit Zweidrittelmehrheit über:
  - 2.3.4.1 Die Ernennung zum/r Ehrenpräsidenten/in
  - 2.3.4.2 Die Ernennung zum Elferratsehrenpräsidenten.
  - 2.3.4.3 Die Ernennung zum Ehrenmitglied.
  - 2.3.4.4 Anträge zur Satzungsänderung und zur Änderung der Geschäftsordnung
  - 2.3.4.5 Den Antrag zur Auflösung der Gesellschaft.
- 2.3.5 Abstimmungen
  - 2.3.5.1 In der Mitgliederversammlung wird offen abgestimmt. Wird zu einzelnen Tagesordnungspunkten geheime Wahl beantragt, wird dem stattgegeben.
  - 2.3.5.2 Es gibt nur Ja- und Nein Stimmen, Enthaltungen gelten als Nein Stimmen.
  - 2.3.5.3 Bei Stimmengleichheit gilt der Antrag als abgelehnt, Über diesen Antrag kann am gleichen Tag nicht erneut abgestimmt werden.
- 2.3.6 Anträge für die Mitgliederversammlung können von jedem wahlberechtigten Mitglied gestellt werden. Sie müssen mindestens 8 Tage vor der Mitgliederversammlung beim Präsidium schriftlich eingereicht werden.
- 2.3.7 Jugendliche Mitglieder, die das 16. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, dürfen als Zuhörer an der Mitgliederversammlung teilnehmen.
- 2.3.8 Die Beschlüsse und der Verlauf der Mitgliederversammlung sind in einem schriftlichen Protokoll festzuhalten und vom/von der Versammlungsleiter/in und dem/der Protokollführer/in zu unterschreiben.

## § 8 Vorstand

1. Der Gesamtvorstand setzt sich zusammen aus:
  - 1.1 dem Präsidium
  - 1.2 dem Vereinsrat
2. Das Präsidium setzt sich zusammen aus:
  - 2.1 dem Präsidenten, der Präsidentin
  - 2.2 dem Vizepräsidenten, der Vizepräsidentin
  - 2.3 dem Elferratspräsidenten
  - 2.4 dem Schatzmeister, der Schatzmeisterin
  - 2.5 dem/der Literaten/in, der/die zugleich die Aufgabe des/der Schriftführers/in übernimmt
3. der Vereinsrat setzt sich zusammen aus:
  - 3.1 dem/der Musikmeister/in
  - 3.2 den Ehrenpräsidenten/-innen und Elferratsehrenpräsidenten soweit sie an anderer Stelle nicht Funktionsträger sind.
  - 3.3 der/dem Festausschußvorsitzende/-n
  - 3.4 dem/der Jugendleiter/in
  - 3.5 dem/der Elternsprecher/in
  - 3.6 dem/der Gardesprecher/in
  - 3.7 den Sprecher, die Sprecherin, der Erwachsenengruppen
  - 3.8 dem/der Sachverwalter/in
4. Amtszeit
  - 4.1 Die Amtszeit der Mitglieder des Präsidiums beträgt 2 Jahre
  - 4.2 Die Amtszeit des Vereinsrates beträgt 1 Jahr
5. Stellvertreter
  - 5.1 Kann ein Funktionsträger im Vereinsrat aus wichtigem Grund an einer Sitzung nicht teilnehmen, so übernimmt sein gewählter Stellvertreter Sitz und Stimme. Damit die Arbeit des Vereinsrates sinnvoll durchgeführt werden kann, sind immer alle Vereinsratmitglieder sowie ihre Vertreter, soweit sie nicht an den Sitzungen teilnehmen konnten, innerhalb einer Woche mündlich oder spätestens eine Woche vor der nächsten Sitzung schriftlich über die Beschlüsse und den Inhalt der vergangenen Sitzung zu informieren.
6. Beim vorzeitigem Ausscheiden oder Rücktritt eines Amtsinhabers wird vom Präsidium ein Mitglied berufen, welches das Amt kommissarisch bis zur nächsten Mitgliederversammlung übernimmt.

## **§ 9 Aufgaben des Vorstandes**

1. Der/die Präsident/in
  - 1.1 Der/die Präsident/in vertritt die Gesellschaft nach außen. Er/Sie ist alleinvertretungsberechtigt
  - 1.2 Der/die Präsident/in führt die Geschäfte der Gesellschaft
  - 1.3 In der Regel leitet der/die Präsident/in die Versammlungen
  - 1.4 Weiteres regelt die Geschäftsordnung
2. Das Präsidium
  - 2.1 Je 2 Mitglieder des Präsidiums vertreten bei Verhinderung des/der Präsidenten/in die Gesellschaft gemeinsam
  - 2.2 Das Präsidium ist beschlussfähig, wenn 3 Präsidiumsmitglieder anwesend sind, es beschließt dann einstimmig
  - 2.3 Bei Beratung vor Abschlüssen von Verträgen und Veranstaltungen mit finanzieller Folge müssen der/die Präsident/in und der/die Schatzmeister/in gehört werden.
  - 2.4 Über alle Sitzungen des Präsidiums ist ein Protokoll zu führen, das vom/von der Versammlungsleiter/in und vom/von Schriftführer/in zu unterzeichnen ist.
  - 2.5 Das Präsidium
    - 2.5.1 Entscheidet über die Aufnahme neuer Mitglieder
    - 2.5.2 Ist die Vorprüfstelle bei Ausschlußverfahren
    - 2.5.3 bereitet alle Mitgliederversammlungen vor
3. Der Gesamtvorstand
  - 3.1 Der Gesamtvorstand ist beschlussfähig, wenn 7 Mitglieder des Gesamtvorstandes anwesend sind, davon müssen mindestens 3 Mitglieder des Präsidiums sein
  - 3.2 Über alle Sitzungen des Gesamtvorstandes ist ein Protokoll zu führen, das vom/von der Versammlungsleiter/in und vom/von der Protokollführer/in zu unterzeichnen ist.
  - 3.3 Der Gesamtvorstand entscheidet über:
    - 3.3.1 Die endgültige Ablehnung eines Aufnahmeantrages
    - 3.3.2 Den Ausschluß eines Mitglieders
  - 3.4 Darüber hinaus muß der Gesamtvorstand einberufen werden:
    - 3.4.1 Zur Vorbereitung der Mitgliederversammlung
    - 3.4.2 Zur Vorbereitung der jährlichen Karnevalssession
    - 3.4.3 Wenn Belange der aktiven Gruppen beraten und beschlossen werden sollen, über die mit dem Präsidium keine Einigung erzielt werden kann
    - 3.4.4 Das weitere Regelt die Geschäftsordnung

## **§ 10 Finanzgeschäft**

1. Alle Geschäfte der Gesellschaft erfolgen im Benehmen mit dem/der Schatzmeister/in
2. Der/die Schatzmeister/in nimmt die laufenden Beiträge, sonstige Einnahmen und Spenden gegen Quittungen entgegen und verwaltet das Vermögen der Gesellschaft treuhänderisch. Er/Sie hat über alle Einnahmen und Ausgaben zeitlicher Abfolge Buch zu führen, die Belege anzulegen, aufzubewahren und den Kassenprüfern jederzeit zur Einsicht vorzulegen
3. Alle Forderungen an die Gesellschaft sind erst nach Billigung durch den/die Präsidenten/in anzuweisen
4. Notwendige, nicht vermeidbare Kosten, die den Präsidiumsmitgliedern in Ausübung ihres Ehrenamtes entstanden sind, dürfen vom/von der Schatzmeister/in erst nach der Beschlussfassung durch das Präsidium angewiesen werden. Einzelheiten über Bagatellfälle regelt die Geschäftsordnung
5. Der/ Schatzmeister/in erstattet jährlich der Mitgliederversammlung den Kassenbericht
6. Der/Die Schatzmeister/in macht nach Beratung mit dem Präsidium unter Darlegung von Gründen der Mitgliederversammlung Vorschläge über die Beitragshöhe und den Zahlungsmodus

## **§ 11 Funktionsträger**

1. Die Aufgaben der Funktionsträger der Gesellschaft werden in der Geschäftsordnung geregelt, soweit sie nicht durch die Satzung festgelegt sind

## **§ 12 Ehrenpräsident, Ehrenpräsidentin, Elferratsehrenpräsident und Ehrenmitglieder**

1. Wer als Präsident/in in der Gesellschaft mindestens 6 Jahre tätig war, kann von der Mitgliederversammlung zum/zur Ehrenpräsidenten/in ernannt werden
2. Mitglieder und sonstige natürliche Personen, die sich um die Gesellschaft verdient gemacht haben, können von der Mitgliederversammlung zu Ehrenmitgliedern ernannt werden
3. Ehrenpräsidenten/innen, Elferratsehrenpräsidenten und Ehrenmitglieder sind beitragsfrei, aber stimmberechtigt
4. Ehrenpräsidenten/innen, Elferratsehrenpräsidenten und Ehrenmitglieder, soweit sie ordentliche Mitglieder sind, können weiterhin und wieder Funktionsträger der Gesellschaft sein.



## § 13 Beitragspflicht

1. Die Gesellschaft ist ein nichtwirtschaftlicher Verein, dessen Zweck nicht auf einen wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb ausgerichtet ist.
2. Sämtliche Ämter sind Ehrenämter und nicht besoldet
3. Zur Erfüllung der Satzungsgemäßen Aufgaben wird von den Mitgliedern ein Beitrag erhoben
4. Der Beitrag ist eine Bringschuld, neu aufgenommene Mitglieder zahlen mit dem ersten Beitrag eine Aufnahmegebühr
5. Der Beitrag ist mindestens halbjährlich und im Voraus mittels einer Einzugsermächtigung oder in anderer Form zu leisten
6. Die Mitgliederversammlung setzt die Höhe des Beitrages und der Aufnahmegebühr fest, Mahngebühren fordert der/die Schatzmeister/in von säumigen Zahlern nach üblichen Geschäftsgebahren fest

## § 14 Orden und Auszeichnung

1. Die Gesellschaft führt drei feste Orden
  - 1.1 **Den Gesellschaftsorden**, der ausschließlich an Gesellschaftsmitgliedern vergeben werden kann, die 2 Jahre Mitglied der Gesellschaft sind oder mindestens 2 Jahre aktiv in der Gesellschaft mit gewirkt haben und das 14. Lebensjahr erreicht haben
  - 1.2 **Den Hausorden**, der an verdiente Mitglieder und besonders verdiente andere natürliche Personen vergeben werden kann
  - 1.3 **Den Verdienstorden**, der an besonders verdiente Mitglieder vergeben werden kann
2. Sollen die Orden 1.1, 1.2 oder 1.3 in Qualität, Größe und Form verändert werden, so hat darüber das Präsidium Beschluß zu fassen
3. Für andere herausragende Leistungen und Aktivitäten können an Vereinsmitglieder und andere natürliche Personen andere Auszeichnungen, auch in Form von Orden vergeben werden. Über Art und Form der Auszeichnung entscheidet dann der Gesamtvorstand
4. Weiteres regelt die Geschäftsordnung

## § 15 Auflösung der Gesellschaft

1. Bei Auflösung der Gesellschaft fällt das vorhandene Vermögen an die Stadt Neumünster, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden hat
2. Die Auflösung der Gesellschaft kann nur durch die Mitgliederversammlung mit zweidrittel Mehrheit beschlossen werden.

Neumünster, den 23.10.2006

Frank Oswald

Präsident